

gabenstellung zum Inhalt haben, gewissenhaft und verantwortungsbewußt auf ihre Verwertbarkeit geprüft und erforderlichenfalls präzisiert werden. Sie haben alle Maßnahmen zu einer umfassenden Verwertung der Ideen und Anregungen der Werkstätigen zu veranlassen. Die Werkstätigen haben das Recht, entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen an der Verwirklichung ihrer Ideen und Anregungen mitzuwirken. Sie sind über das Ergebnis der Maßnahmen zu informieren. Die Leiter würdigen besondere Initiativen bei der Durchsetzung solcher Ideen und Anregungen, die verwertet werden.

(2) Auf die von den Werkstätigen unterbreiteten Ideen und Anregungen finden die Bestimmungen über Neuerungen und Erfindungen keine Anwendung. Ergibt jedoch die Prüfung der Ideen und Anregungen, daß die Merkmale eines Neuerervorschlages gegeben sind, dann ist die unverzügliche Registrierung und Bearbeitung als Neuerervorschlag zu veranlassen.

4. Unterabschnitt

Sicherung der Rechte der Neuerer

§22

Die Rechte der Neuerer

(1) Die Neuerer haben das Recht auf

1. Entscheidung über ihre vereinbarten Neuererleistungen und Neuerervorschläge (im folgenden Neuerungen genannt) innerhalb der festgelegten Fristen,
2. Teilnahme an der Vorbereitung der Entscheidung über die jeweilige Neuerung in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen,
3. Prüfung ihrer Neuerungen hinsichtlich des Vorliegens schutzfähiger Merkmale und auf rechtliche Sicherung der Erfindungen im erforderlichen Umfang durch den Betrieb,
4. planmäßige Überleitung und Benutzung ihrer Neuerungen und auf Teilnahme an der Überleitung entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen,
5. moralische und materielle Anerkennung entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Bei Unfällen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Neuerer außerhalb der Arbeitszeit im Betrieb oder als Neuererinstrukteur eintreten, richtet sich der Versicherungsschutz nach den Bestimmungen über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen.

(3) Zur Sicherung der Rechte der Neuerer, deren Tätigkeit mit Kooperationsleistungen der Betriebe im Zusammenhang steht, sollen die Kooperationspartner die erforderlichen Vereinbarungen über die Verantwortung für die Organisation der Neuerertätigkeit, die Bearbeitung und umfassende Benutzung der Neuerungen sowie für die Anerkennung der Leistungen der Neuerer treffen.

§23

Innerbetrieblicher Vorrang

Mit der Übergabe einer vereinbarten Neuererleistung, dem Eingang eines Neuerervorschlages oder dem Eingang einer überbetrieblich verbreiteten Neuerung im Betrieb steht diesen Neuerungen der innerbetriebliche Vorrang gegenüber anderen Neuerungen zu, die

1. die gleiche Lösung zum Inhalt haben und
2. später dem Betrieb übergeben wurden oder später bei ihm eingegangen sind.

§24

Geltungsdauer von Neuerungen

(1) Bei einer Neuerung, die gemäß § 17 Abs. 1 zurückgewiesen oder deren Benutzung gemäß § 17 Abs. 4 oder § 20 Abs. 1 vollständig oder teilweise abgelehnt wurde, behält die Neuerung innerhalb einer Frist von 2 Jahren, vom Tag der Entscheidung an gerechnet, den innerbetrieblichen Vorrang gemäß § 23. Führt in diesem Zeitraum der Vorschlag eines anderen Einreichers zur Benutzung, so ist diese Initiative durch eine Prämie anzuerkennen.

(2) Zur Sicherung einer umfassenden Benutzung des Ideenreichtums der Neuerer haben die Leiter vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist zu prüfen, ob neue Bedingungen für eine effektive Benutzung der betroffenen Neuerung gegeben sind. Eine Überprüfung muß auch dann erfolgen, wenn die Neuerer Gründe für eine Benutzung darlegen, die bei der ursprünglichen Entscheidung nicht berücksichtigt worden sind.

(3) Nach Ablauf der Frist von 2 Jahren erlöschen alle Rechte an den im Abs. 1 genannten Neuerungen. Die Frist läuft nicht während der Zeit, in welcher eine Überprüfung der Neuerung stattfindet.

§25

Schutzfähig erscheinende Neuerungen

(1) Die Neuerungen sind sofort nach ihrem Eingang im Betrieb und nach ihrer Registrierung im BfN auf Schutzfähigkeit zu prüfen. Bei der Bearbeitung von Erfindungen ist bis zur Vornahme der Schutzrechtsanmeldungen die erforderliche Geheimhaltung zu gewährleisten.

(2) Erfindungen sind unverzüglich durch den Betrieb beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen zur Erteilung eines Wirtschaftspatents oder Geheimpatents anzumelden. Die Anmeldung schließt die Mitteilung über den Umfang und das Ergebnis der betrieblichen Prüfung auf Schutzfähigkeit ein.

(3) Für Anmeldungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gilt der § 2 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I Nr. 9 S. 121). Die Anmeldungen sind durch den Betrieb so rechtzeitig vorzunehmen, daß der Erwerb von Schutzrechten nicht gefährdet wird.

§26

Überleitung und umfassende Benutzung

(1) Zur Sicherung einer hohen Effektivität der Neuerertätigkeit haben die Leiter dafür zu sorgen, daß Neuerungen im Betrieb unbürokratisch, planmäßig und umfassend benutzt werden. Die zur raschen Überleitung und zur umfassenden betrieblichen Benutzung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die technisch-organisatorischen Maßnahmen, die Festlegungen über Arbeitskräfte, Arbeitsmittel, Arbeitsgegenstände und über finanzielle Mittel, sind unter Ausnutzung aller Reserven in die entsprechenden Pläne aufzunehmen.

(2) Ist die Überleitung von Neuerungen mit technischen, technologischen und organisatorischen Veränderungen verbunden, so sind die vorhandenen Normen oder anderen Leistungskennziffern unter Einbeziehung der Werkstätigen zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern.